



Model United Nations Schleswig-Holstein 2017

Generalversammlung

Einführung in die Themen

Sehr geehrte Delegierte,

wir sind Gabriel Bock, Anaïck Geißel und Robert Wiegand und möchten Sie alle ganz herzlich in der Generalversammlung von MUN-SH 2017 willkommen heißen! Es ist uns eine Ehre, in Ihrem Gremium für die Dauer der Konferenz den Vorsitz innezuhaben und wir freuen uns darauf, Ihren Debatten zu folgen. Zunächst möchten wir uns Ihnen kurz vorstellen:



Gabriel Bock ist seit 2010 im Team von MUN-SH dabei. Seitdem hat er als Vorsitzender zahlreiche Gremien geleitet, die Partnerkonferenz MUNBW als Projektleitung organisiert und viele weitere Aufgaben übernommen. Gabriel Bock studiert Politikwissenschaft in Stuttgart, in seiner Freizeit spielt Gabriel Bock American Football und unternimmt Survival-Touren.



Nach der Teilnahme an mehreren deutsch- und englischsprachigen MUN-Konferenzen hat **Anaïck Geißel** als Vorsitzende verschiedener Gremien und in vielfältigen anderen Funktionen im Team Erfahrungen gesammelt. Anaïck studiert in Stuttgart Germanistik, Politik- und Wirtschaftswissenschaften sowie Französisch auf Lehramt. Bei MUN-SH 2017 wird sie der Generalversammlung vorsitzen.



Robert Wiegand stieg 2011 in die Welt der MUN-Konferenzen ein. Im Laufe der Jahre übernahm er bei und für DMUN verschiedenste Aufgaben und sitzt dieses Jahr in Kiel der Generalversammlung vor. Darüber hinaus studiert Robert Wiegand in Heidelberg Rechtswissenschaften.



Die Generalversammlung (GV), deren Sitzungsperiode jährlich im September beginnt, ist eines der Hauptorgane der UN und kann sich grundsätzlich mit allen Fragen und Themengebieten befassen, welche von der Charta der Vereinten Nationen angesprochen werden. Sie ist außerdem - neben den ihr untergeordneten Ausschüssen und Organen - das einzige UN-Organ, in dem alle 193 Mitgliedsstaaten gleichberechtigt mit je einer Stimme vertreten sind. Sie wird daher auch als »Forum der Welt« bezeichnet.

Die Generalversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Charta der Vereinten Nationen ändern, sofern die fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder den Änderungsvertrag ratifizieren. Von diesem Recht kann sie beispielsweise Gebrauch machen, um die Mitgliedsbeiträge neu zu ordnen oder die Struktur des Sicherheitsrates zu verändern. Resolutionen bedürfen zur Verabschiedung der einfachen Mehrheit. Bei diesen Resolutionen handelt es sich jedoch um völkerrechtlich unverbindliche Empfehlungen. Staaten handeln also nicht rechtswidrig, wenn sie die Resolutionen der Generalversammlung nicht umsetzen. Am Ende der thematischen Einführungen finden Sie noch einige Hinweise zum Völkerrecht, die für Sie während der Konferenz hilfreich sein könnten.

Sie werden sich auf dieser Konferenz mit den Themen „Aufbau einer Weißhelmtuppe“ (Fragen dazu an Gabriel Bock – g.bock@mun-sh.de), „Zusammenarbeit mit internationalen und supranationalen Organisationen“ (Robert Wiegand – r.wiegand@mun-sh.de) und „Die Überprüfung der Responsibility to protect“ (Anaïck Geißel – a.geissel@mun-sh.de) beschäftigen. In dieser Einführung finden Sie zu jedem dieser Themen Texte, die Sie bei Ihrer Vorbereitung unterstützen sollen. Lesen Sie diese Texte aufmerksam und nutzen Sie auch die angegebenen Quellen für die Erstellung der Positionspapiere sowie Ihres Arbeitspapiers! Weitere Hinweise für das Verfassen der Papiere und die Recherche finden Sie im Kapitel „Vorbereitung“ des Handbuchs. Natürlich helfen wir Ihnen bei Fragen oder Problemen gerne weiter. Scheuen Sie sich also nicht, uns zu kontaktieren. Abschließend wünschen wir Ihnen eine erfolgreiche Vorbereitung und freuen uns, Sie Ende Februar im Plenarsaal des Kieler Landtags begrüßen zu dürfen!

Gabriel Bock, Anaïck Geißel und Robert Wiegand



Aufbau einer Weißhelmtruppe

Einführung und einleitende Bemerkungen

Der Begriff „Weißhelmtruppe“ ist zunächst mehrdeutig und benötigt daher eine Differenzierung und Erklärung. Erstmals Erwähnung findet der Begriff im Jahr 1994 in Argentinien. Ziel des argentinischen Außenministeriums war es, mit der Weißhelm-Kommission (Comisión Cascos Blancos) eine Institution zu schaffen, die humanitäre Katastrophenhilfe plant, koordiniert und deren Umsetzung begleitet. Wichtig sollte dabei vor allem sein die Hilfe allen Staaten zukommen zu lassen und nicht nur solchen, die in einen Fonds einzahlen. Die Generalversammlung hat diese Initiative offiziell anerkannt und ermöglicht es der Weißhelm-Kommission in Katastrophenfällen Freiwillige aus der UN-Freiwilligenabteilung zu verteilen und zu koordinieren.

Bekannter dürfte ein weiterer Ansatz einer Weißhelmtruppe sein. Die syrische Zivilverteidigung (Syria Civil Defense: <http://www.syriacivildefense.org/>) operiert unter dem Namen „Weißhelme“ im syrischen Bürgerkrieg seit Oktober 2014. Ihr Ziel ist es, „so viele Menschenleben wie möglich in so kurzer Zeit wie nötig“ zu retten. Dabei konzentrieren sich die freiwilligen Helfer auf Such- und Rettungsmissionen nach Bombardements sowie auf medizinische Erstversorgung der Geretteten. Im Jahr 2016 wurde die Organisation mit dem alternativen Nobelpreis ausgezeichnet.

Zu guter Letzt existiert noch ein dritter Ansatz: Seit Januar 2014 existiert die Weißhelmtruppe der Bundesrepublik Deutschland. Diese stellt eine schnelle Reaktionseinheit für medizinische Katastrophen wie etwa Epidemien dar. Sie wurde von der Bundesregierung zunächst auf internationaler Ebene vorgeschlagen und dann, aufgrund des Mangels an Kooperationspartnern auf EU-Ebene, umgesetzt. Das „European Medical Corps“ kann daher als Weißhelmtruppe bezeichnet werden, führt diese Bezeichnung aber nicht offiziell.

Keine dieser Formen ist jedoch beim vorliegenden Thema direkt gemeint, allerdings können sie als Anhaltspunkte dienen für eine Erstellung einer Weißhelmtruppe unter dem Dach der Vereinten Nationen.

Akteure/Organisationen und Institutionen

Natürlich gibt es bei den Vereinten Nationen bereits einige Organisationen die sich mit dem Thema medizinischer und humanitärer Katastrophenhilfe befassen. Die Weltgesundheitsorganisation WHO ist zuständig für Impfprogramme und Hilfeleistungen im Falle von Pandemien, hat jedoch keine Kapazitäten oder Kompetenzen auf dem Gebiet schnell verfügbarer Rettungskräfte. Gleiches gilt für den UN-Nothilfekordinator und das Welternährungsprogramm (WFP). Diese sind zwar zu schnellen Hilfslieferungen in Katastrophengebiete fähig, aber auch diese Institutionen verfügen weder über Personal noch Materialien für Rettungseinsätze im Katastrophenfall.

Zur Verfügung gestellt werden solche, in Katastrophenfällen unentbehrliche, Kapazitäten hauptsächlich durch Nichtregierungsorganisationen (NGO) und staatliche Einrichtungen. NGOs, allen voran das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und Ärzte ohne Grenzen, sind der aktuell wichtigste Provider für geschultes und professionelles Rettungspersonal. Die Bereitstellung von Medizinern (Ärzte, Pfleger, Rettungssanitäter), Rettungstechnikern und psychologischem Betreuungspersonal stellt einen der wichtigsten Bausteine für erfolgreiches Katastrophenmanagement dar. Genauso wichtig sind aber geeignete Rettungsmaterialien wie Ausrüstung und Transportkapazitäten.

Bei der Bereitstellung solcher Hilfe sind staatliche Hilfsorganisationen bisher unerreicht. Beispiele sind das deutsche Technische Hilfswerk (THW), das neben schwerem Gerät zur Personenrettung (bspw. Kranwagen, Bagger oder Hydraulikstützen) auch Trinkwasseraufbereitungsanlagen oder logistische Hilfe bereitstellen kann. Gerade auf dem Gebiet der Logistik und schnellen Reaktionsfähigkeiten sind aber die Kapazitäten von militärischer Krisenhilfe bisher



unentbehrlich. Insbesondere bei der Erdbebenkatastrophe in Haiti 2010, dem Erdbeben und dem daraus folgendem Tsunami in Fukushima 2011 oder den verheerenden Taifunen auf den Philippinen 2013 wurde eindrucksvoll klar, welche Kapazitäten die Vereinigten Staaten in Form von Flugzeug- und Hubschrauberträgern von U.S. Navy und U.S. Marine Corps bereitstellen können. Der Flugzeugträger USS Carl Vinson verteilte an einem einzigen Tag auf Haiti eine Million Liter Trinkwasser und 600.000 Essensrationen, führte über 100 Rettungsflüge und 60 chirurgische Eingriffe durch und stellte Kapazitäten für die Aufbereitung von 400.000 Litern Wasser bereit.

Somit ist klar, dass schnelle Rettungsmaßnahmen mit hochprofessionellen Kräften und spezifischem Material bisher hauptsächlich von nationalstaatlichen und Nichtregierungsorganisationen abhängt. Auf der Ebene der UN gibt es weder derartige Kapazitäten noch Know-How.

Problemstellung und Punkte zur Diskussion

1. Notwendigkeit

Der erste Schritt auf dem Weg hin zu einer UN-Weißhelmtruppe ist es, deren Notwendigkeit zu diskutieren. Denn: Die bisherige Aufteilung, zwischen einem schnellen Reaktionsvermögen von nationalen und nicht staatlichen Organisationen und der langfristigen Krisenhilfe durch die VN, funktioniert in den meisten Fällen sehr gut. Dies haben auch Generalversammlung und Sicherheitsrat bereits betont, nämlich in den folgenden Resolutionen: SR 1502 (2003) und GV 56/102 (2001). Betrachtet man die Situation aus der Perspektive der Notwendigkeit, so tauchen lediglich zwei Fälle auf, in denen diese Aufteilung keine adäquaten Hilfsleistungen bereitstellen konnte.

Der erste ist die Ebola-Epidemie vom Sommer 2014 in Afrika. Zwar existierte genügend geschultes Personal für den Umgang mit Seuchenpatienten, jedoch konnte dieses nicht schnell genug an die entsprechenden Orte gebracht werden. Darüber hinaus herrschte ein gravierender Mangel an Materialien und Infrastruktur. Teilweise mussten Helfer wegen

fehlender Schutzausrüstung abgezogen werden, Krankbetten fehlten und ein Großteil der Erkrankten konnte nicht in Behandlungszentren transportiert werden. Der zweite Fall ist jene Lücke, die aktuell die syrische Zivilverteidigung ausfüllt, also die Rettung und Versorgung in Kriegsgebieten.

Für nationale Organisationen verbietet sich der Eingriff in Konfliktsituationen sehr oft von vornherein. Nichtregierungsorganisationen haben dagegen meist mit großen Sicherheitsproblemen für ihr Personal zu kämpfen. Hier hat sich eine streng neutrale Nichtkombattantentruppe bewährt.

Zudem stellt sich natürlich die Frage, ob es Sinn ergibt, die Kapazitäten der Nationalstaaten und NGOs unter ein UN-Kommando zu stellen. Am Vorbild der Blauhelmtruppen orientiert hieße das, dass Staaten und NGOs Kontingente (Personen und Material) zur Weißhelmtruppe abstellen und dafür Geld erhalten. Mögliche Vorteile lägen in einer zentralen Koordinierung, einer Neutralität der Truppen sowie einer besseren Lastenverteilung bei der Bereitstellung von Hilfe. Nachteile könnten eine verlangsamte Reaktionszeit aufgrund nötiger Mandatierung, die Schaffung von Doppelstrukturen sowie die Abschaffung eines funktionierenden Systems sein.

Letztlich muss das Gremium in dieser Frage die Vor- und Nachteile abwägen. Ist die Weißhelmtruppe notwendig? Genügt es vielleicht, sich auf die fehlenden Fähigkeiten zu konzentrieren? Welchen Zweck soll die neue Truppe haben?

2. Missionsformulierung

Diese Fragen führen direkt zur Formulierung einer Mission, sprich einer konkreten Aufgabenbeschreibung. Hier gilt es genau festzulegen, was die Truppe tun soll. Welche Kompetenzen und Fähigkeiten soll sie bereitstellen können? Hier ist vieles denkbar, von einer spezialisierten Anti-Seucheneinheit bis hin zur alles umfassenden, weltweiten Krisenreaktionstruppe mit breitem Fähigkeitspektrum. Darüber hinaus ist es besonders wichtig festzulegen, in welchen Fällen der Einsatz einer solchen Truppe stattfinden soll.



3. Einsatzregeln

Ist die Truppe erst im Einsatz, müssen viele Problematiken berücksichtigt werden. Zum Beispiel wird es schwierig sein, die Neutralität der Helfer in Konflikten immer zu gewährleisten. Natürlich gelten für Helfer immer die etwa gleichen Einsatzregeln, was die Rettung von Personen betrifft, dennoch sollte festgelegt werden, welche Prioritäten gesetzt werden müssen. Ganz besonderes Augenmerk muss dabei auch auf der Kooperation mit örtlichen und anderen Hilfskräften liegen. Wie können Weißhelme mit diesen koordiniert werden? Welche Hilfen sollen Weißhelme diesen Kräften bereitstellen können?

4. Mandatierung

Eine grundsätzliche Frage ist natürlich, wer den Einsatz der Truppe mandatieren kann. Das stellt das Thema vor eine typische Problematik für die Vereinten Nationen. Nominell müssen alle operativen Entscheidungen der VN entweder durch eine Zustimmung der Mehrheit der Vollversammlung oder des Sicherheitsrates getroffen werden. Die Vollversammlung scheidet in diesem Falle aus, da ihre Sitzungen weder oft genug stattfinden noch schnell genug einberufen werden könnten. Das einzige Instrument, das die nötige Präsenz berücksichtigen könnte, die benötigt wird um den Charakter einer Krisenreaktionstruppe zu erhalten, sind Krisensitzungen des Sicherheitsrates. Eine Mandatierung durch den Sicherheitsrat würde aber eine deutliche Ausweitung von dessen Kompetenzen, hinein in zivil-humanitäre Fragen bedeuten. Gleichzeitig unterliegen die Entscheidungen des Sicherheitsrates aber immer den besonderen Bestimmungen zu den sogenannten Vetomächten.

5. Personal

Wie bereits erwähnt, ist geschultes und professionelles Personal in der Form von Medizinern, Technikern und Psychologen die Basis eines effektiven Krisenmanagements. Daher stellt sich für das Gremium die Frage, woher die Weißhelmtruppe solches beziehen kann. Sind alle Mitgliedstaaten bereit, im Katastrophenfall ihr Personal schnell in eine Weißhelmtruppe zu überstellen? Oder kann das eher nicht gelingen und es ist eine

stehende Truppe mit eigenem Stationierungskonzept von Nöten? Ferner muss ein Führungskonzept ausgearbeitet werden, das klarstellt, wer das Kommando übernimmt und wer auf unteren Ebenen führt. Zudem bedarf es einer verantwortlichen Person gegenüber der Vollversammlung der Vereinten Nationen. Auch ist zu berücksichtigen, dass es teilweise gravierende Unterschiede in Können und Wissen von medizinischem Personal gibt.

6. Ausrüstung

Die Personalfrage lässt sich beinahe unbesehen auf die Materialfrage erweitern. Woher erhält die Truppe Ausrüstung? Wer stellt diese bereit? Wer wartet sie und ist für sie verantwortlich? Hier ist es denkbar, die Gerätschaften national vorzuhalten und die Nutzung durch die VN finanziell zu entschädigen.

7. Finanzierung

Die Katastrophenhilfe während der Haiyan-Taifunkatastrophe auf den Philippinen 2013 kostete 14 Mrd. US-Dollar. Davon fielen 5,8 Mrd. für die sogenannte schnelle Hilfe innerhalb der ersten Woche an. Die Deckung dieser gesamten Kosten wäre ohne eine deutliche Erhöhung des Etats der VN nicht in diesem unterzubringen. Gleichzeitig lassen sich Katastrophen aber nicht etatmäßig einplanen, weshalb eine Festschreibung im UN-Jahreshaushalt widersinnig erscheint. Die genauen Kosten von Katastropheneinsätzen lassen sich oft erst im Nachhinein beziffern. So ist zwar sicherlich eine bestimmte schnell abrufbare Geldmenge ein gutes Polster, jedoch könnte eine zu hohe Menge in Jahren ohne große Einsätze eine massive Überfinanzierung bedeuten. Vielmehr wäre es wichtig, ein Deckungskonzept für die anfallenden Kosten zu entwerfen, das diese dann übernehmen kann, wenn sie feststehen. Hierbei ist eine Quotenregelung wie bei den Mitgliedsbeiträgen unter Verrechnung der geleisteten personal- und Materialbeiträge denkbar.

Lexikon wichtiger Begriffe

Pandemie und Epidemie

Eine ansteckende Seuche, die sich über Länder und Kontinente schnell verbreitet,



nennt man *Pandemie*. Bei einer *Epidemie* geschieht dies nur innerhalb eines begrenzten Gebietes. Als größte Pandemie in der Geschichte gilt die Spanische Grippe, durch die in den Jahren 1918/19 etwa 50 Millionen Menschen starben.

Benötigtes medizinisches Material

Neben Klassikern wie Verbandsmaterial (Pflaster, Mullbinden, Kompressen), Einmalhandschuhen, Mundschutz, Hauben, Seuchenschutzkittel, Medikamenten und Infusionen (Infusion, Leitungen), Material für Zugänge (Nadeln, liegende Venenverweilkanülen, etc.) und Sterilgut (OP-Besteck, sterile Unterlagen, Handschuhe, etc.) werden auch Betten und Bettwäsche, Frischwasser, Desinfektionsmittel, Müllentsorgung, Kühlräume und vieles mehr für einen medizinischen Einsatz gebraucht. Eine durchschnittliche chirurgische Station in einem Krankenhaus hat zwischen 200 und 1000 verschiedene Medikamente, 20 bis 40 Betten, Bettwäsche für ca. 150-250 Bettbezugprozesse und über 15.000 einzelne Materialien. Der Materialverbrauch an Standardmaterialien ist so hoch das alle 2 Tage neu bestellt werden muss.

Mandat

Ein Mandat beschreibt die (vertraglich festgelegte) Vollmacht zur Wahrnehmung bestimmter Interessen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben einer anderen Person, Organisation etc.

Nichtkombattanten

Als Nichtkombattanten werden Personen bezeichnet, die von einem Krieg oder einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, ohne aktiv an den Kampfhandlungen beteiligt zu sein. Dazu können verwundete Soldaten, Kriegsgefangene, Angehörige der Streitkräfte ohne Kampfauftrag wie zum Beispiel Sanitäter, im Auftrag des Militärs tätige zivile Dienstleister, Kriegsberichterstatter, das Hilfspersonal der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie diesen Gesellschaften gleichgestellten Organisationen, die Mitglieder von Zivilschutz-Einheiten und die Zivilbevölkerung gezählt werden.

Wichtige Dokumente und weiterführende Links

- https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=20&ved=0ahUKEWjOicT736zPAhWBA8AKHT6xBuM4ChAWCEQwCQ&url=http%3A%2F%2Fwww.eird.org%2Fcd%2Fibis%2FLinks%2520cat%25E1strobe%2FCB_Historia%2520antecedentes%2520y%2520proyecciones_ingles.doc&usq=AFQjCNELGEPHRO4e3l2S24RwXikTDprwtg
Beschreibung der argentinischen Weißhelmorganisation. Bietet Ideen und Anreize für den Aufbau der UN-Truppe.
- <https://2001-2009.state.gov/p/io/rls/othr/23564.htm>
SR Resolution 1502(2003), zur Situation von Weißhelmsgruppen in Konfliktgebieten und deren Einbindung in UN-Freiwilligenprogramme.
- http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/56/102
Resolution 567102 (2001) der Generalversammlung zur Situation der Weißhelme und deren Zukunft im UN-Gefüge.
- http://fzk.rewi.hu-berlin.de/doc/sammelband/Internationale_Katastrophenhilfe.pdf
wissenschaftlicher Aufsatz zur internationalen Katastrophenhilfe. Beleuchtet vor allem problematische Felder die den hiesigen Rahmen sprengen. Vermittelt aber einen guten und starken Eindruck der Katastrophenhilfe.
- http://ec.europa.eu/echo/content/launch-european-medical-corps_en
Homepage des neuen EU-Hilfsteams für Seucheneinsätze, mag als Beispiel für eine mögliche UN-Truppe dienen.



Zusammenarbeit mit internationalen und supranationalen Organisationen

Einführung

Im Mittelpunkt der Einführung zu diesem Thema steht sowohl die Zusammenarbeit einzelner Organe der UN intern als auch deren externe Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen, wobei die Beziehung zwischen Staaten und UN in dieser Hinsicht ausgeklammert wird.

I. Aufbau der UN

Die UN setzen sich ganz allgemein aus Hauptorganen und Nebenorganen in verschiedenen Unterdifferenzierungen zusammen. Hauptorgane der UN sind die Generalversammlung, das Sekretariat, der Internationale Gerichtshof, der Sicherheitsrat, der Wirtschafts- und Sozialrat und der UN-Treuhandrat (der sich zentral mit der Verwaltung von Kolonialgebieten beschäftigt und seit 1994 suspendiert ist.).

Die Organisation der Nebenorgane (Bsp.: KFK, MRR, ...) und Sonderorganisationen (Bsp.: WHO, UNESCO,...) der UN ist hingegen deutlich vielfältiger.

Sonderorganisationen der UN sind völkerrechtlich und organisatorisch unabhängig, und nur gem. Art. 63 I, II UN Charta durch einzelne Abkommen mit der UN verbunden. Zentrales Organisationsgremium dieser ist der, der Generalversammlung untergeordnete, Wirtschafts- und Sozialrat.

Nebenorgane der UN werden von der Generalversammlung gem. Art. 22 UN Charta oder vom Sicherheitsrat gem. Art. 29 UN Charta für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben eingesetzt. Nebenorgane können dabei temporär, oder auch ständig eingesetzt werden und beschäftigen sich insbesondere mit der Beratung der einsetzenden Organe, können aber die vielfältigsten Arbeitsbereiche abdecken. Zu den Nebenorganen der UN gehören unter anderem regionale Wirtschaftskommissionen, internationale ad

hoc Strafgerichtshöfe, (nicht zu verwechseln mit dem IStGH (= kein UN Organ)), Ausschüsse zur Förderung internationaler Zusammenarbeit und viele weitere Institutionen, die sich oftmals mit der Durchführung humanitärer Programme beschäftigen. Im Gegensatz zu Sonderorganisationen haben Nebenorgane keine eigen völkerrechtliche Grundlage und sind somit keine Völkerrechtssubjekte.

Über diese Organe und Organisationen hinaus existieren internationale Organisationen, die nicht Teil der Vereinten Nationen sind, aber aufgrund ihrer engen Kooperation auch Erwähnung finden sollen. Beispiele für derartige Organisationen sind der IStGH oder die IAEO.

II. Arten der Zusammenarbeit

1. Intern

Die Hauptorgane der UN sind in vielfältiger Weise miteinander verbunden. Dabei stehen diese in ständigem Austausch, bzw. sind aufgrund ihrer teilweise einander untergeordneten Position zur Berichterstattung verpflichtet. Insbesondere das Sekretariat übernimmt dabei die Rolle der Organisation und koordiniert deren Zusammenarbeit. Die Nebenorgane der UN sind in Ihrem Handeln gegenüber Dritten quasi autonom und oftmals durch private oder freiwillige staatliche Unterstützung finanziert. Da die Nebenorgane direkt durch die Hauptorgane der UN eingesetzt werden, sind sie diesen insofern untergeordnet und arbeiten diesen in jeder Hinsicht zu.

Die Sonderorganisationen haben in Ihrer Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat wesentlich differenziertere Vorgaben zur Zusammenarbeit erhalten. So finden sich dort insbesondere das gegenseitige Recht zum Vorschlag der Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die Verpflichtung zur Weiterleitung von Empfehlungen der UN durch die Organisationen an deren jeweilige zuständige Organe, das Recht auf Austausch von Materialien und Bestimmungen über die Koordination von Verwaltungstätigkeiten und den Austausch von Materialien.

Weiterhin soll durch einheitliches Personalrecht ein Austausch von Personal



erleichtert werden. Weiterhin besitzen die Sonderorganisationen untereinander ebenso wie im Wirtschafts- und Sozialrat Gast- und Rederecht.

Darüber hinaus existieren verschiedene reine Verwaltungsgremien der UN, die sich auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen insbesondere mit Haushalts- und Verwaltungsfragen beschäftigen.

2. Extern

Die UN unterhalten insbesondere zu Organisationen wie der IAEO und der WTO enge Beziehungen, da diese zwar nicht in die Verwaltung der UN einbezogen sind, aber dennoch unter deren Schirmherrschaft stehen. Die Zusammenarbeit findet hier insbesondere in Form von Informationsaustausch mit anderen Institutionen der UN statt, wobei keine mit der Existenz der Organisationen immanenten Verpflichtungen dieser bestehen.

Weiterhin bestehen verschiedene Kooperationen und Verbindungen zwischen den UN, ihren einzelnen Organen und Organisationen sowie supra- und internationalen Organisationen. So hat beispielsweise die EU einen quasi Beobachterstatus in der Generalversammlung inne. Darüber hinaus ist sie Partner verschiedener UN- Akteure qua internationaler Verträge.

Die Zusammenarbeit der UN mit NGOs findet hauptsächlich im Rahmen des Austauschs von Informationen über die UN-Hauptabteilung Presse und Information statt. Darüber hinaus haben einige NGOs gem. Art. 71 UN Charta einen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat erlangt und können somit auch direkten Einfluss nehmen.

Außerdem arbeiten die UN in verschiedener Weise mit regionalen Sicherheitsorganisationen zusammen. Zwar hat der Sicherheitsrat de jure eine Art Gewaltlegitimierungsmonopol gem. Art. 24 I UN Charta i.V. m. Art. 39, 42 UN Charta, jedoch hat dieser im Rahmen des Art. 52 I UN Charta auch von der Möglichkeit der Übertragung von Sicherheitsfunktionen auf Regionalbündnisse Gebrauch gemacht. Ohne auf genauere Differenzierungsprobleme eingehen zu wollen, kann festgehalten werden, dass solche

Übertragungen zur Durchführung von Friedensmissionen üblich sind, die Beziehung zwischen den Regionalbündnissen und den UN nicht ausreichend festgelegt sind. So stellt beispielsweise die NATO zwar eine solche regionale Abmachung im Sinne der Charta dar, behält sich jedoch eigenständiges Handeln in der eigenen Satzung stets vor.

Aktuelle Probleme und Punkte zur Diskussion

Die UN stehen bezüglich ihrer internen Organisation und externen Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren vor immensen Herausforderungen. Durch die Verlagerung des Arbeitsschwerpunkts der UN, weg von den Hauptorganen und hin zu verschiedenen Unterorganen und Organisationen, hat sich der Koordinierungsaufwand deutlich erhöht.

Die Generalversammlung steht vor der Aufgabe, sich im Rahmen der Konferenz insbesondere mit den folgenden Problemen zu beschäftigen, die sich aus dem Aufbau der UN ergeben:

1. Nationale Koordinierungsschwierigkeiten

Den Großteil der Vertreter der einzelnen Nationen in den verschiedenen Institutionen machen einzelne Regierungsvertreter aus. Diese entstammen jeweils unterschiedlichen nationalen Ministerien, die oftmals keine ausreichende interne Koordinierung ihrer UN-Politik betreiben. Folge ist eine Divergenz der Meinungen einzelner Staaten in verschiedenen Organisationen. Somit kann es auch bei funktionierender Zusammenarbeit dieser Organisationen aufgrund der unterschiedlichen personellen Besetzung der Vertreter der Staaten in diesen zu Kooperations-schwierigkeiten kommen. Kernpunkt eines Lösungsansatzes muss hier die Verbesserung der Kommunikation auf nationaler Ebene und auf Ebene der UN sein.

2. Expansion der Tätigkeitsfelder

Durch die in den letzten Jahrzehnten voranschreitende Expansion der Tätigkeitsfelder der UN kommt es ebenfalls zu negativen Einflüssen auf die Arbeit der UN. Insbesondere, wenn verschiedene Organe und Organisationen sich den gleichen oder ähnlichen Tätigkeitsfeldern widmen, kann es



zu Überschneidungen derer Arbeit kommen. Infolgedessen kann es zu Doppelarbeit und Verwendung der Finanzmittel kommen.

Mögliche Lösungsansätze beinhalten eine komplette Neuordnung verschiedener Organisationen, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Zusammenfassung mehrerer Programme, Fonds und Organisationen, die sich in ihrem jeweiligen Mandat überschneiden.

3. Sicherheitspolitische Aspekte

Zwar ermächtigen die UN schon in Einzelsituationen regionale Abmachungen, jedoch fehlt es an einer langfristigen gesicherten und juristischen Zusammenarbeit. Auch im Bezug auf einzelne intensivere Kooperationen, wie die zwischen den UN und der NATO benötigt es weitere und auf anderen Organisationen ausgeweitete Differenzierungen. Zentrales Ziel auf diesem Gebiet ist die Agilität des Sicherheitsrates. Dieser muss auch im 21. Jahrhundert in der Lage sein auf die Konflikte der Welt adäquat reagieren zu können. Dafür könnte zum Beispiel eine regelmäßige Einbindung regionaler Abmachungen in Betracht gezogen werden.

4. Probleme im Detail

Punkte der Diskussion sind weiterhin nicht nur diese „großen“ Probleme der Weltgemeinschaft, sondern auch deren ganz konkrete Lösung. Wie kann die Generalversammlung im Rahmen ihrer Kompetenzen eine bessere Kommunikation einzelner Akteure innerhalb der eigenen Organisation und außerhalb dieser sicherstellen? Wie können einzelne Akteure besseren Zugang zu kooperierenden Akteuren erhalten? Wie kann das Sekretariat und wie können die übergeordneten Gremien in ihren Funktionen entlastet werden? Und wie kann das gesamte System der UN entschlackt werden?

Lexikon wichtiger Begriffe

Internationale Organisationen

von lat. Inter = zwischen, national von lat. natio = Staat, meint: zwischenstaatlich; Entscheidungen dieser Organisationen entfalten nur bindende Wirkung, wenn sie von den einzelnen Staaten anerkannt werden.

Supranationale Organisationen

von lat. supra = darüber/ über(geordnet), meint Organisationen, Verträge o.ä., deren Entscheidungen für Mitglieder übergeordnet und verbindlich sind. Bsp.: Recht der EU über nationalem Recht.

Nebenorgan

Organe, die zur Wahrnehmung spezieller Tätigkeiten eingesetzt wurden.

Sonderorganisationen

Zwischenstaatliche internationale Organisationen, die mit den UN durch Vertrag in Beziehung gebracht werden.

Wichtige Dokumente

- <http://www.bpb.de/apuz/29019/das-system-der-vereinten-nationen?p=all> (Ausführlicher Übersichtstext der Bundeszentrale für Politische Bildung)
- http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Zeitschrift_VN/VN_2008/oertel_varwick_NATO_und_Vereinte_Nationen_VN_4-08.pdf (Insbesondere zur Beziehung NATO - UN, aber auch mit anderen wichtigen Aspekten)
- <http://www.dgvn.de/un-im-ueberblick/struktur/aufgaben-der-un-institutionen/> (Kurzüberblick über die wichtigsten Akteure.)
- http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Sonstiges/UN-System_final.pdf (Verständliche Präsentation mit Grafiken zur Verdeutlichung der Materie)

Die Überprüfung der Responsibility to protect

Einführung

1. Das Dilemma der modernen Krisenintervention

Die internationale Staatengemeinschaft steht aktuell vor dem Problem, beim Schutz der Menschenrechte eine Abwägung zwischen den Normen Menschenrechtsschutz, Souveränität der Staaten und dem Gewaltverbot. Krieg geht immer mit Menschenrechtsverletzungen einher, egal welches Ziel er verfolgt. Auch wenn humanitäre militärische Interventionen beispielsweise die Zahl der Todesfälle verringern, ist die Inkaufnahme ziviler Opfer eine moralische Frage, die oft eine Herausforderung innenpolitischer Legitimation darstellt. Humanitäre Interventionen sind immer als Güterabwägung zwischen normativen Geboten anzusehen, da sowohl die staatliche Souveränität, als auch das Gewaltverbot international anerkannte Normen sind, die zugunsten des Menschenrechtsschutzes gebrochen werden. Diese Güterabwägung muss unter Beachtung völkerrechtlicher, ethischer und politisch-militärischer Kriterien erfolgen.

2. Klassisches Staatenmodell

Diese Normabwägung entstand mit der Entwicklung, den Schutz von Menschenrechten als internationales Problem anzuerkennen. Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts herrschte in den internationalen Beziehungen das westfälische Staatenmodell vor, das durch zwei Elemente gekennzeichnet war:

1. Der Staat verfügte über ein uneingeschränktes Recht zum Krieg. Krieg brauchte deshalb keine weitere Legitimation als die freie Entscheidung des Souveräns.
2. Absolute staatliche Souveränität nach innen, unabhängig von der Repräsentativität der Regierung.

Damit gab es für humanitäre Interventionen im westfälischen Staatenmodell weder Bedarf

noch Legitimation. In der Politikwissenschaft herrschte die Meinung vor, ein Volk müsse sich seine Freiheit selbst erkämpfen. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gab es einen Paradigmenwechsel, mit dem sich ein umfassendes völkerrechtliches zwischenstaatliches Kriegs- und Gewaltverbot herausbildete.

Beginnend mit den Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907 begann ein Prozess, der von Friedenskonferenzen über schiedsgerichtliche Verfahren des Völkerbundes und das im Briand-Kellogg-Pakt 1928 beschlossene absolute Kriegsverbot hin zur UN-Charta, die das Kriegsverbot zu einem umfassenden Gewaltverbot in internationalen Beziehungen ausweitete. Seit 1945 sind die Anwendung und Androhung von Gewalt also völkerrechtlich bindend verboten. Zwar haben die Vereinten Nationen kein faktisches und rechtliches Gewaltmonopol, man kann aber von einem „Monopol der legitimen Anwendung militärischer Zwangsgewalt in den internationalen Beziehungen“ sprechen.

Die Anwendung der Responsibility to Protect (Schutzverantwortung)

Die Vereinten Nationen beschlossen 2005, dass es einer völkerrechtlichen Grundlage für humanitäre militärische Interventionen bedarf. Kanada hat die Expertengruppe „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ (ICSS) initiiert, die den UN ein umfassendes Konzept mit dem Namen „Responsibility to Protect“ vorgelegt hat. Die darin beschriebene Responsibility to Protect (R2P) sollte aus drei Säulen bestehen: der Responsibility to Prevent, der Responsibility to React und der Responsibility to Rebuild. Die Responsibility to Prevent war als wichtigste Säule der R2P gedacht, da sie alle friedlichen Maßnahmen zur Konfliktprävention vorsah. Der Arbeitsschwerpunkt der UN sollte das Vorbeugen militärischer Auseinandersetzungen sein. Nur wenn jede friedliche Maßnahme gescheitert wäre, sollte die Responsibility to React in Kraft treten. In ihr wurde festgeschrieben, dass die Souveränität von Staaten direkt an ihre Verantwortung, ihre Bevölkerung zu schützen, geknüpft ist. Wenn ein Staat dieser Verantwortung nicht



nachkäme, verlöre er damit automatisch seine Souveränität, wodurch UN mandatierte Interventionen nicht mehr vor der Normabwägung zwischen Menschenrechtsschutz und Souveränität gestanden hätten. Als dritte Säule war die Responsibility to Rebuild vorgesehen; die Verantwortung, nach Interventionen so lange beim Staatsaufbau mitzuhelfen, bis funktionierende Strukturen eine demokratische Wahl und ein selbstständiges Erfüllen der staatlichen Aufgaben ermöglichten. Den Säulen „R2prevent“ und „R2rebuild“ sollte nach der ICISS mehr Gewicht zukommen als der „R2react“.

Bei der Weltkonferenz 2005 wurde die R2P dann von den Vereinten Nationen beschlossen, allerdings auf drei Sätze reduziert: bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen wie Völkermorden oder ethnischen Säuberungen darf der UN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII der UN-Charta tätig werden. Weder die Verbindung von Souveränität und Menschenrechtsschutz noch die R2prevent und R2rebuild haben es in den Beschluss der Weltkonferenz geschafft. Somit haben die UN ausschließlich eine völkerrechtliche Grundlage für Interventionen geschaffen, diese aber nicht definiert.

Die R2P fand in drei Fällen Anwendung: im Südsudan, in der Elfenbeinküste und in Libyen. Besondere Aufmerksamkeit wurde der NATO-Intervention in Libyen zuteil, da einige Staaten der NATO einen Missbrauch des UN-Mandates vorwerfen. Das UN-Mandat sah die Einrichtung einer No-Fly-Zone über Libyen vor sowie „alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, ausgenommen Bodentruppen“. Einige Staaten, darunter die sogenannten BRICS Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika), werfen der NATO vor, auch Maßnahmen ergriffen zu haben, um den Sturz des machthabenden Gaddafi Regimes zu erzwingen. Nach der Intervention in Libyen wurden zwar UN-Beschlüsse gefasst, Libyen beim Wiederaufbau staatlicher Strukturen zu unterstützen und freie Wahlen durchzuführen, die Unterstützung reichte aber nicht aus, um tatsächlich eine funktionierende Regierung aufzubauen. Seit der Intervention hat sich die Menschenrechtssituation immer weiter

verschlechtert, der Bürgerkrieg hat ein Ausbreiten und Erstarren des sogenannten „Islamischen Staats“ ermöglicht. Die NATO-Intervention wird mittlerweile weitestgehend als gescheitert angesehen.

Aktuelle Entwicklung

Seit der Intervention in Libyen konnte sich der UN-Sicherheitsrat auf kein UN-Mandat für militärische humanitäre Interventionen einigen, obwohl es in Konflikten wie dem in Syrien Unterstützung der Weltgemeinschaft (ob militärischer oder anderer Art) bräuchte. Die Fronten zwischen den USA, Großbritannien und Frankreich, die an der NATO-Intervention beteiligt waren und seit der Libyen-Intervention bereits Resolutionsentwürfe für UN-Mandatierte Interventionen eingebracht haben, und Russland und China, die sich von den NATO-Staaten betrogen fühlen, haben sich massiv verhärtet.

Politikwissenschaftler gehen davon aus, dass die Norm der Schutzverantwortung zwar international anerkannt ist, der UN Sicherheitsrat sich aber nicht auf Mandate wird einigen können, weshalb es zukünftig mehr unmandatierte Interventionen geben wird, die entweder von Russland oder den USA angeführt werden.

Dieser Entwicklung gilt es vorzubeugen, um das Monopol legitimer Gewaltanwendung bei den Vereinten Nationen zu behalten. Außerdem muss bei den UN reflektiert werden, wie es passieren kann, dass die Situation in Staaten nach UN-mandatierten Interventionen oft gravierender ist als davor.

Akteure und Institutionen

NATO

Die NATO kann zu den Verfechtern der R2P gezählt werden. Zwar gilt die NATO-Intervention in Libyen als gescheitert, die Norm wird jedoch weiterhin vehement vertreten. Die NATO-Staaten sind mehrheitlich zu der Erkenntnis gekommen, dass die Responsibility to Rebuild ernster genommen und besser durchgeführt werden muss.

BRICS-Staaten

Die BRICS-Staaten sind der R2P gegenüber skeptisch. Sie befürchten, dass Mandate auch



zukünftig von der NATO missbraucht werden könnten. Sie haben wichtige Stimmen im UN-Sicherheitsrat und können UN-Mandate deshalb scheitern lassen. Um ihre Zustimmung für Mandate gewinnen zu können, braucht es wieder mehr Vertrauen in der internationalen Staatengemeinschaft. Außerdem müssen UN-Mandate klarer formuliert und begrenzter sein, damit sie nicht zu Regimeumstürzen führen können.

Afrikanische Staaten

Viele afrikanische Staaten sehen in der R2P die Gefahr imperialer Politik durch westliche Staaten. Sie befürchten, Industrienationen könnten die R2P missbrauchen, um nationale Interessen in Entwicklungsländern durchzusetzen. Sie fordern klare Regeln und eine beschränkte Anwendung der R2P.

Punkte zur Diskussion

Braucht es einen neuen Beschluss der internationalen Staatengemeinschaft zur R2P? Wie können die R2prevent und die R2rebuild als leitende Normen der R2P beschlossen/anerkannt werden?

Der UN-Sicherheitsrat ist zwar das Gremium, in dem ein Handel nach Kapitel VII der UN Charta im Rahmen der R2P beschlossen werden kann. Die Definition der Norm und ihre internationale Anerkennung müssen aber in der Generalversammlung stattfinden. Aufgabe der GV ist es, einen möglichst breiten Konsens innerhalb der Staatengemeinschaft zu finden.

Diskutieren Sie deshalb: Reicht der aktuelle Beschluss zur R2P als Handlungsempfehlung für den UN Sicherheitsrat aus oder muss ein umfassender Beschluss getroffen werden? Braucht es eine klarere Definition, unter welchen Umständen interveniert werden darf? Kann der Bericht des ICISS dazu als Grundlage dienen, oder muss eine neue Expertenkommission einberufen werden? Was können ethische Kriterien sein, die für ein UN-Mandat erfüllt sein müssen? Wenn sich die GV auf einen Kriterienkatalog einigen könnte, wäre ein wichtiger Schritt gegangen, um vor allem die Sorgen der Entwicklungsländer auszuräumen.

Gibt es Alternativen zur R2P? Reichen diplomatische Mittel zur Konfliktlösung aus?

Kurzfristige Alternativen zu humanitären militärischen Interventionen sind diplomatische Maßnahmen sowie positive und negative Wirtschaftssanktionen; das können beispielsweise „Smart Sanctions“ sein: finanzielle Sanktionen, Einfrieren von Konten, Verbot der Erteilung von Einreisevisa etc.

Eine mittel- und langfristige Alternative wäre eine universale, sekundärstaatliche Verfassungsordnung, mit einem auf drei Säulen basierenden Menschenrechtsschutzsystem:

1. Präventiver Menschenrechtsschutz

politische und finanzielle Stärkung der UN, ihre Demokratisierung und Entbürokratisierung, Weiterentwicklung der völkerrechtlichen Menschenrechtsinstrumente, konsequente Nutzung der Blauhelme zur präventiven Konfliktbearbeitung, Verwirklichung einer gerechten Weltwirtschaftsordnung, verbesserte Entwicklungszusammenarbeit

2. Polizeilich-völkerstrafrechtlicher Menschenrechtsschutz

Ausweitung der Kompetenzen des Internationalen Strafgerichtshof, Ausweitung der internationalen polizeilichen und forensischen Zusammenarbeit bei Verfolgung und Aufklärung massiver und systematischer Menschenrechtsverletzungen etc.

3. Politischer und militärischer Menschenrechtsschutz

Weiterentwicklung und Anwendung nicht-militärischer Sanktionen, Einrichtung einer direkt der UN unterstellten Streitmacht, finanzielle, politische und militärischen Voraussetzungen für faktisches Gewaltmonopol der UN sollen verwirklicht werden.

Diskutieren Sie in der Generalversammlung, ob die Anwendung von militärischer Gewalt überhaupt notwendig sein muss oder ob alternative Maßnahmen nicht ausreichen können. Gibt es vor dem Hintergrund gescheiterter Interventionen noch eine Mehrheit in der Staatengemeinschaft für die Anwendung militärischer Mittel als letzter Maßnahme oder haben sich die Mehrheitsverhältnisse hin zu einer Ablehnung der R2P geändert? Wie können die intervenierenden Staaten und die UN nach



Interventionen dazu verpflichtet werden, Wiederaufbau zu leisten?

Diskutieren Sie, wie sichergestellt werden kann, dass Staaten nach Interventionen nicht dem Chaos überlassen werden. Wichtig ist, dass ein Mindestmaß an Infrastruktur aufgebaut wird: Straßen, Krankenhäuser, Schulen und staatliche Gebäude werden gebraucht, um eine funktionierende Gesellschaft und staatliche Strukturen aufzubauen. Wo Regierungen Bedarf anmelden, muss Unterstützung bei der Durchführung von freien Wahlen gewährleistet werden. Auch die Ausbildung von Polizeikräften, Lehrkräften und Krankenhauspersonal kann unterstützt werden.

Kann die Durchführung von Interventionen an die Bedingung geknüpft sein, danach finanziell und personell zu unterstützen? Oder werden damit Staaten von notwendigen Interventionen abgehalten? Können Staaten, die Interventionen zustimmen, aber nicht an der Durchführung partizipieren, zur Unterstützung des Wiederaufbaus genötigt werden? Wie kann die Blockadehaltung im Sicherheitsrat aufgelöst werden? Ist eine Auslagerung der „Mandatsmacht“ aus dem Sicherheitsrat denkbar?

In der UN-Charta steht, dass die GV sich mit Fragen der internationalen Sicherheit nicht befassen darf, während diese auf der Tagesordnung des Sicherheitsrates stehen. Ist eine Abkehr von diesem Prinzip denkbar? Welche Handlungsempfehlungen kann die GV dem Sicherheitsrat in Bezug auf die R2P geben?

Lexikon

Souveränität

beschreibt die Tatsache, dass ein Staat selbst über die in ihm herrschenden Gesetze bestimmen darf, ohne eine Einmischung von außen. Weiterhin bedeutet der Begriff, dass alle Staaten nach außen hin gleich sind (eine ausführlichere Definition finden Sie am Ende dieses Dokuments).

Krieg

bezeichnet einen organisierten, mit Waffen gewaltsam ausgetragenen Konflikt zwischen

Staaten bzw. zwischen sozialen Gruppen der Bevölkerung eines Staates und kann je nach Ursachen unterschieden werden (Religion, Wirtschaft, Unabhängigkeit, etc.), ebenso sind die Ziele unterschiedlich (Intervention, Befreiung, etc.).

Staat

Ein Staat ist dann als ein solcher zu betrachten, wenn es eine festgelegte Staatsgrenze (völkerrechtlich anerkannt), ein definiertes Staatsvolk (beispielsweise. jeder Einwohner, dort Geborener, etc.) sowie eine handlungsfähige Regierung gibt.

Wichtige Dokumente und Quellen

- Outcome Document des Weltgipfels 2005, bei dem die R2P beschlossen wurde: **A-RES-60-1**; Die Absätze 138 und 139, in denen auf die R2P eingegangen wird, finden Sie hier: <http://responsibilitytoprotect.org/index.php/component/content/article/35-r2pcs-topics/398-general-assembly-r2p-excerpt-from-outcome-document>
- Der Bericht der International Commission on Intervention and State Sovereignty: <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf>
- <http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/>
Hier finden Sie alle jemals beschlossenen Resolutionen des UN Sicherheitsrates
- <http://www.un.org/en/ga/67/resolutions.shtml>
Hier finden Sie die beschlossenen Resolutionen der UN Generalversammlung
- <http://www.un.org/en/sc/meetings/>
hier finden Sie die Wortprotokolle der Sitzungen des UN Sicherheitsrates
- <http://www.un.org/en/ga/documents/pv-sr.asp>
Hier finden Sie die Wortprotokolle der Sitzungen der UN Generalversammlung
- <http://research.un.org/c.php?g=98268&p=636540>
Hier finden Sie eine Anleitung, wie



man in der Sammlung der
Wortprotokolle am besten
Recherchieren kann

- <http://www.bpb.de/nachschlagen/>
(Startseite der Lexika-Sucher der
Bundeszentrale für Politische Bildung:
Es gibt kaum einen Begriff, der hier
nicht erklärt ist)
- [http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/
/politiklexikon/17756/krieg](http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17756/krieg) (Definition
Krieg, ebenfalls BpB)
- [http://www.tagesspiegel.de/politik/stich
wort-was-ist-ein-robustes-
mandat/734180.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/stichwort-was-ist-ein-robustes-mandat/734180.html) (Tagesspiegel
online, kurze , prägnante Erklärung für
"robustes Mandat")



Kurzeinführung Völkerrecht für die Generalversammlung

Das Völkerrecht regelt die Beziehungen der Staaten untereinander und zu internationalen Organisationen. Es setzt sich vor allem aus zwischenstaatlichen Verträgen und der allgemein als rechtsverbindlich anerkannten Praxis der Staaten (Völkergewohnheitsrecht) zusammen. Dabei handelt es sich um ungeschriebene Gesetze, die alle Akteure anerkennen und achten. Auf nationaler Ebene sorgen Polizei und Gerichte für die Einhaltung der Gesetze. Auf internationaler Ebene fehlt ein Akteur, der völkerrechtliche Regelungen durchsetzt, sodass sie häufig missachtet werden. Die einzige Möglichkeit, solche Völkerrechtsverletzungen zu ahnden, besteht meistens in öffentlichem, diplomatischem, wirtschaftlichem oder militärischem Druck.

Souveränität

Souveränität bedeutet, dass ein Staat innerhalb der eigenen Grenzen und gegenüber anderen Staaten unabhängig agieren kann und in der Ausübung seiner Staatsgewalt frei ist. Zwischen den souveränen Staaten besteht ein Gleichheitsgrundsatz. Nur völkerrechtliche Verpflichtungen können Staaten in ihrem Handeln einschränken. Hierzu zählt bspw. der Grundsatz des Gewaltverzichts in der Charta der Vereinten Nationen: Einem Mitgliedsstaat ist es außer in Fällen der Selbstverteidigung verboten, mit Gewalt gegen andere Staaten vorzugehen. Die Souveränität eines Staates wird verletzt, wenn gegen seinen Willen auf seinem Staatsgebiet interveniert wird. Außerdem kann der UN-Sicherheitsrat zur Wahrung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens mit verbindlichen Resolutionen die Souveränität der UN-Mitgliedsstaaten einschränken. Kein Eingriff in die Souveränität liegt vor, wenn Staaten freiwillig neue Verpflichtungen eingehen, z. B. durch den Beitritt zu einem völkerrechtlichen Vertrag. Auch Empfehlungen der Vereinten Nationen stellen keinen Souveränitätseingriff dar, da sie unverbindlich sind. Staaten können dagegen verstoßen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen.

Vereinte Nationen

Die Vereinten Nationen haben die Aufgabe, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, friedliche Streitbeilegung, Zusammenhalt bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sorgen. Die Kompetenzen der Vereinten Nationen sind hierbei sehr beschränkt. Alleine der Sicherheitsrat kann gemäß Kapitel VII der Charta für einzelne Staaten völkerrechtlich verbindliche Regelungen treffen und auch das nur, wenn eine Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit vorliegt. Die anderen Gremien können Staaten nur Vorschläge machen und ihnen ein bestimmtes Handeln empfehlen.

Generalversammlung

Die Generalversammlung kann sich mit sämtlichen Fragen und Angelegenheiten befassen, die sich aus der Charta der Vereinten Nationen ergeben. Hierbei kann die Generalversammlung sowohl den Staaten als auch anderen UN-Organen Vorschläge machen und Empfehlungen abgeben. Wenn sich der Sicherheitsrat mit einer Situation, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet, noch nicht befasst hat, kann sie seine Aufmerksamkeit hierauf lenken. Beschäftigt sich der Sicherheitsrat bereits mit einer Situation, darf sie keine Vorschläge und Empfehlungen abgeben, es sei denn, der Sicherheitsrat hat sie darum gebeten. Selbst wenn die Resolutionen der Generalversammlung völkerrechtlich unverbindlich sind, wird ihnen von der interessierten Öffentlichkeit, der Presse und Staaten große Beachtung geschenkt. Ein wichtiger Faktor ist dabei die bei den Vereinten Nationen vorherrschende Konsensorientierung: Die Mitgliedsstaaten sind immer darum bemüht, Resolutionen mit breiter Mehrheit oder sogar einstimmig zu verabschieden. Dieses Prinzip sorgt für einen großen Rückhalt der verabschiedeten Inhalte und begünstigt auch vor dem Hintergrund der Unverbindlichkeit deren Einhaltung.



Hinweis für das Verfassen von Arbeitspapieren und Resolutionsentwürfen

Grundsätzlich haben Ihre Resolutionen in der Generalversammlung nur empfehlenden Charakter. Keinesfalls können Sie gegenüber Staaten verbindliche Regelungen treffen. Verbindliche Regelungen sind nur möglich, wenn die interne Organisation der UN, der Generalversammlung oder ihrer Ausschüsse betroffen ist, also beispielsweise bei der Reform des Sicherheitsrates.